

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 19. September 2019 betreffend ein Gesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu der im § 19 iVm § 20a des Oö. Glücksspielautomatengesetzes, LGBl. Nr. 35/2011, sowie zu der im § 13 iVm § 14a des Oö. Wettgesetzes, LGBl. Nr. 72/2015, vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 15. November 2019.

In § 19 des Oö. Glücksspielautomatengesetzes und § 13 des Oö. Wettgesetzes ist vorgesehen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten haben. § 20a des Oö. Glücksspielautomatengesetzes und § 14a des Oö. Wettgesetzes sehen Maßnahmen der Landesregierung zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vor. Darüber hinaus ist in § 20a Abs. 5 des Oö. Glücksspielautomatengesetzes und § 14a Abs. 5 des Oö. Wettgesetzes jeweils über den Verweis auf § 17 Abs. 4 und 5 und § 16 Abs. 5 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, die Mitwirkung der Geldwäschemeldestelle bei der Vollziehung dieser Landesgesetze vorgesehen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich
Landhausplatz 1
4021 Linz

Mag. Savina KALANJ
Sachbearbeiterin
Savina.KALANJ@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302920

Ihr Zeichen:
Verf-2013-355721/80-Za
19. September 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2019 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

17. Oktober 2019

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister